



Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Wer am wenigsten fordert, wird gefördert

Auf einen Blick

Was? Förderung von Solarparks mit jährlich durchschnittlich 400 Megawatt installierter Leistung (installierte Leistung pro Park: min. 100 KW, max. 10 MW)

Wo? Konversionsflächen, versiegelte Flächen, Seitenrandstreifen; ab 2016 zusätzlich Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und jährlich zehn Ackerflächen in benachteiligten Gebieten

Für wen? Alle Investoren, z.B. Projektentwickler, Bürgerenergiegesellschaften, Energiegenossenschaften, Stadtwerke, Energieversorger, Kommunen

Wie? Ausschreibung

Wie viel? Pro Ausschreibung 100 bis 200 Megawatt

Wer? Bundesnetzagentur

Wann? Ab April 2015 dreimal jährlich, zunächst bis Ende 2017

Die Ausschreibung in aller Kürze

Die Förderung von neuen Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll auf Ausschreibungen umgestellt werden. Durch diese Umstellung sollen die Ausbauziele für Photovoltaikanlagen kostengünstiger erreicht werden und Erfahrungen für das künftige Ausschreibungsdesign für die anderen Erneuerbare-Energien-Sparten gesammelt werden. Betreiber von neuen Photovoltaik-Freiflächenanlagen erhalten dann nur noch eine finanzielle Förderung nach dem EEG, wenn sie an einer Ausschreibung teilgenommen haben und die Ausschreibung gewinnen und zwar aufgrund einer möglichst niedrigen Fördersumme für den wirtschaftlichen Betrieb ihres Solarparks. Jeder Solarpark muss eine installierte Leistung zwischen 100 Kilowatt und maximal 10 Megawatt haben. Pro Jahr gibt es drei Ausschreibungsrunden. Sie sind so einfach, transparent und verständlich gestaltet, dass viele verschiedene Investoren teilnehmen können. – dies erleichtert auch die Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften.

Das Verfahren Schritt für Schritt

- 1.) Durch die Ausschreibung soll der jährliche Zubau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen um durchschnittlich 400 Megawatt gesteigert werden. Bereits im Februar 2015 wird die Bundesnetzagentur die erste Ausschreibungsrunde bekannt machen. Die ersten Gebote können bis zum 15. April 2015 abgegeben werden. Danach sind sie alle vier Monate zum 1. des Monats vorgesehen. Die Ausschreibungen ab dem Jahr 2018 werden im Zuge der nächsten EEG-Novelle geregelt.
- 2.) Im Jahr 2015 entspricht die Flächenkulisse, auf der Freiflächenanlagen grundsätzlich förderfähig sind, der des EEG 2014. Daher können in diesem Jahr Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur auf Seitenrandstreifen (110 Meter entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen und versiegelten Flächen eine finanzielle Förderung nach dem EEG erhalten. In den Jahren 2016 und 2017 wird die Flächenkulisse maßvoll erweitert: Dann können auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und jährlich maximal zehn Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in sogenannten benachteiligten Gebieten gefördert werden.
- 3.) In den Ausschreibungsrunden müssen sich die Bieter mit einem oder mehreren konkreten Projekten bewerben, die mindestens durch einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan unterlegt sind. Zur Vermeidung missbräuchlicher Gebote muss bei der Gebotsabgabe eine finanzielle Sicherheit hinterlegt (4 Euro pro Kilowatt) und eine Gebühr gezahlt werden. Bei weiter fortgeschrittenen Planungen (Offenlegungs- oder Bebauungsplanbeschluss) halbiert sich die finanzielle Sicherheit. Die Maximalgröße eines Projekts ist auf 10 MW beschränkt. Die Formulare der Bundesnetzagentur sind zu verwenden und die Vorgaben der Verordnung, was die Gebote enthalten müssen, sind zu beachten.

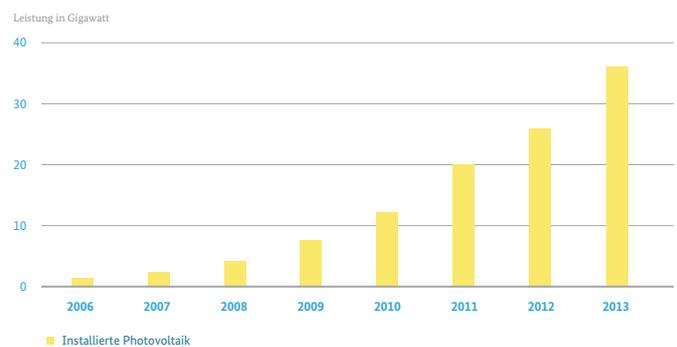


- 4.) In den Ausschreibungsrunden werden einmalige, verdeckte Gebote abgegeben. Es wird auf den „anzulegenden Wert“ für die gleitende Marktprämie geboten. Es wird darüber hinaus ein Höchstpreis festgelegt, den die Gebote nicht überschreiten dürfen.
- 5.) Die Gebote werden von der Bundesnetzagentur schnell geprüft. Die Investoren, die die geringste Fördersumme verlangen, erhalten den Zuschlag. Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge auf ihrer Website öffentlich bekannt.
- 6.) Um sicherzustellen, dass die Solarparks auch tatsächlich gebaut werden, muss jeder Investor – je nach Größe seines Projekts – eine weitere Kautions bei der Erteilung eines Zuschlags hinterlegen (i. d. R. 50 Euro pro Kilowatt).
- 7.) Verzögert sich der Bau und damit die Inbetriebnahme, drohen Strafen: Wenn die Anlage nicht nach 24 Monaten in Betrieb genommen wurde, fällt als Vertragsstrafe die volle Kautions an.
- 8.) Sobald ein Solarpark in Betrieb geht, erhält der Investor die von ihm angesetzte Förderung für jede Kilowattstunde Solarstrom, die er in seinem Solarpark produziert.

Schon gewusst?

Die Photovoltaik war bis vor wenigen Jahren noch die teuerste erneuerbare Energie. Durch den technologischen Fortschritt und die verstärkte Massenproduktion von Solarzellen sind die Preise für neue Anlagen stark gefallen. Neue Photovoltaikanlagen gehören mittlerweile zu den günstigen erneuerbaren Energien in Deutschland und produzieren sogar günstiger als viele neue konventionelle Kraftwerke. Diese Kostensenkung ist unter anderem dem stetigen Absinken der Fördersätze im EEG zu verdanken. Allerdings wurden die Fördersätze nicht immer entsprechend an die starken Kostensenkungen im Bereich der Photovoltaik angepasst. Um die hierdurch entstandenen Überförderungen zu vermeiden, soll die Höhe der Förderung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen künftig über Ausschreibungen besser ermittelt werden.

Zuwachs der installierten Photovoltaik-Leistung



Mehr erfahren

Referentenentwurf zur Pilotausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen:
www.bmwi.de

Eckpunkte zur Verordnung:
www.erneuerbare-energien.de

Zur Verordnung:
www.bmwi.de

Was sind „benachteiligte Gebiete“?:
www.ec.europa.eu

Allgemeine Infos zu den erneuerbaren Energien:
www.erneuerbare-energien.de

Kontakt

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Malte Luks
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Telefon: 0228 - 14 5666
Fax: 0228 - 14 8872
E-Mail: ee-ausschreibungen@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de